

HINWEISE ZUR VOLLMACHTS- UND WEISUNGSErTEILUNG AN DIE STIMMRECHTSVERTRETER DER GESELLSCHAFT

Die msg life ag benennt als jeweils einzelvertretungsberechtigte Stimmrechtsvertreter Frau Corinna Fischer und Frau Norma Laaziri, beide Mitarbeiter der Link Market Services GmbH, München.

Die Stimmrechtsvertreter sind durch Ihre Vollmacht nur insoweit stimmrechtsbefugt, soweit Sie eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu den Tagesordnungspunkten erteilt haben. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, über die in der Tagesordnung bekannt gemachten Beschlussvorschläge der Verwaltung nach Ihren Weisungen abzustimmen.

Wenn Sie die oben genannten Stimmrechtsvertreter mit der weisungsgebundenen Ausübung Ihrer Stimmrechte beauftragen möchten, bitten wir Sie, folgendermaßen vorzugehen:

1. Fordern Sie bei Ihrer Depotbank eine Eintrittskarte auf Ihren Namen für die Hauptversammlung der msg life ag an

Verwenden Sie dazu das Formular zur Eintrittskartenanforderung, das Sie von Ihrer Bank zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung der msg life ag erhalten haben, und schicken Sie dieses ausgefüllt und unterschrieben an Ihre Bank zurück. Sie erhalten dann die Eintrittskarte von Ihrer Bank.

Beachten Sie bitte, wie in den Teilnahmebedingungen zur Hauptversammlung angegeben, dass zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung nur Aktionäre berechtigt sind, die ihre Berechtigung durch einen durch zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenes Institut in Textform erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes, der sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d. h. auf **Mittwoch, den 5. Juni 2019, 00:00 Uhr**, bezieht, nachgewiesen haben.

Wichtiger Hinweis: Ohne Vorliegen Ihrer Eintrittskarte kann die Vollmachten- und Weisungserteilung nicht rechtsverbindlich anerkannt werden! Bitte fordern Sie Ihre Eintrittskarte möglichst frühzeitig bei Ihrer Depotbank an, um sicherzustellen, dass Sie Ihre Eintrittskarte rechtzeitig erhalten.

2. Füllen Sie das Vollmachten- und Weisungsformular an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft aus

Ein Formular zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre zusammen mit ihrer Eintrittskarte. Für die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter und Ihre Weisungserteilung kann auch das auf der Internetseite der Gesellschaft unter „<https://www.msg-life.com/ueber-uns/investor-relations/>“ herunterladbare bzw. abrufbare Formular verwendet werden. Bevollmächtigen Sie die oben genannten Stimmrechtsvertreter der msg life ag und weisen Sie diese an, Ihr Stimmrecht gemäß Ihren Weisungen auszuüben.

3. Vollmachten- und Weisungsformular an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft senden

Senden Sie dann Ihre „Vollmacht und Weisungen“ **zusammen mit der Eintrittskarte oder unter Angabe Ihrer Eintrittskarten-Nummer** direkt an die Stimmrechtsvertreter der msg life ag:

- Per Post an:

msg life ag
c/o Link Market Services GmbH
Landsfurter Allee 10
80637 München
Deutschland

- Oder per Fax an:

+49 (0) 89 210 27 289

- Oder per E-Mail an:

inhaberaktien@linkmarketservices.de

Ohne Vorliegen Ihrer Eintrittskarte bzw. Eintrittskarten-Nummer kann die Vollmachten- und Weisungserteilung nicht rechtsverbindlich anerkannt werden.

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Vollmachten- und Weisungserteilung per Post, Fax oder E-Mail bis **Dienstag, den 25. Juni 2019, 24:00 Uhr (MESZ)** (bei einer der vorgenannten Adressen eingehend). Bei Vollmacht und Weisungen, die erst nach dem 25. Juni 2019, 24:00 Uhr (MESZ) bei oben genannter Adresse eingehen, kann die Berücksichtigung in der Hauptversammlung nicht sichergestellt werden, es sei denn die Vollmachten- und Weisungserteilung erfolgt während der Hauptversammlung.

Wichtige Hinweise:

Aktionäre, die den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft Vollmacht und Weisungen erteilen, werden namentlich mit dem Vertretungshinweis durch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen (offene Vollmacht). Bei nicht formgültig erteilten Vollmachten werden die Stimmrechtsvertreter die Stimmen in der Hauptversammlung nicht vertreten.

Soweit Weisungen nicht korrekt ausgefüllt oder nicht eindeutig erteilt werden, werden sich die Stimmrechtsvertreter in Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen. Die Stimmrechtsvertreter sind weisungsgebunden und dürfen das Stimmrecht bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z. B. bei Verfahrensträgen) sowie bei der Abstimmung über Gegenanträge zu den bekannt gemachten Beschlussvorschlägen nicht ausüben. In Abhängigkeit vom Abstimmungsverfahren werden die Stimmrechtsvertreter sich in diesen Fällen der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen. Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung sowie zur Antrag- und Fragenstellung ist ausgeschlossen.

Erhalten die Stimmrechtsvertreter auf mehreren Übermittlungswegen (Post, Fax oder E-Mail) Vollmacht und Weisungen, wird die zuletzt erteilte formgültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet.

Bei persönlicher Teilnahme oder bei Teilnahme durch einen bevollmächtigten Dritten an der Hauptversammlung müssen die im Vorfeld der Hauptversammlung erteilte Vollmacht und die Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in Textform (§126 b BGB) widerrufen werden.